

INFO - Blatt

Feuerwehrtaucher

In §§ 14 und 26 Abs. 2 Unfallverhütungsvorschrift (UVV) „**Feuerwehren**“ (GUV 7.13) wird gefordert, dass Feuerwehrangehörige nur als Feuerwehrtaucher eingesetzt werden dürfen, wenn sie **körperlich** (ärztliche Untersuchung) und **fachlich** (feuerwehrtechnische Ausbildung) geeignet sind. Sie dürfen nur zu solchen Tauchereinsätzen herangezogen werden, für die sie **ausgebildet** und für die **geeignete Tauchgeräte** vorhanden sind.

Die **körperliche Eignung** muss vor Beginn der Ausbildung und danach in regelmäßigen Abständen durch Untersuchungen nach dem arbeitsmedizinischen Grundsatz „**G 31 Überdruck**“ festgestellt werden, siehe Info-Blatt „**G31 – Untersuchung**“. Diese Untersuchungen sind von hierzu ermächtigten Ärzten durchzuführen, siehe Info-Blatt „**G31 – Vorsorgeuntersuchungen**“.

Die **Ausbildung** und das Tauchen in der Feuerwehr richten sich nach den landesrechtlichen Regelungen. Maßgeblich ist die Feuerwehrdienstvorschrift (FwDV) 8 „**Tauchen**“.

Die verwendeten Tauchgeräte müssen der vfdb-Richtlinie 0803 „**Regeln für die Auswahl von autonomen Leichttauchgeräten mit Druckluft (Pressluft) für Einsatzaufgaben bei den Feuerwehren**“ entsprechen. Unter anderem ist als Atemanschluss nur eine Vollmaske nach DIN EN 250 zulässig und der Luftvorrat muss mindestens 1400 l betragen. Eine Liste der zugelassenen Tauchgeräte wurde vom Niedersächsischen Innenministerium mit Runderlass vom 28.10.1998 (Nds. MBl. Nr. 43/1998) veröffentlicht und wird von diesem laufend aktualisiert.

Organisatorisch sind die Feuerwehrtaucher der Feuerwehr angegliedert, siehe auch §§ 2 Abs. 1 und 19 „**Niedersächsisches Brandschutzgesetz**“ (Nieders. GVBl. 1978, S. 233, zuletzt geändert am 2.3.1998, siehe Nieders. GVBl. 1998, S. 127). Feuerwehrtaucher unterliegen im gleichen Umfang dem Versicherungsschutz wie die übrigen Angehörigen der Feuerwehr.